

ESSEN, KÖLN, 09.09.2019

STELLUNGNAHME
des
Ingenieurtechnischen Verbandes für Altlastenmanagement
und Flächenrecycling e.V. (ITVA)

zum

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie der
Europäischen Union nach dem Stand vom 05.08.2019

Als technisch-wissenschaftlicher Verband mit vielfältigen Erfahrungen bei der Altlastensanierung und beim Flächenrecycling nimmt der Ingenieurtechnische Verband für Altlastenmanagement und Flächenrecycling e.V. (ITVA) zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie der Europäischen Union nach dem Stand vom 05.08.2019 wie folgt Stellung:

1. Vorbemerkung

Laut Begründung des Referentenentwurfs soll das EU-Recht „eins zu eins“ in das nationale Recht integriert werden. Bei der normativen Umsetzung sollen allerdings die deutschen Umwelt- und Ressourcenstandards beibehalten werden. Dieses Ziel, das der ITVA ausdrücklich begrüßt, wird mit dem vorgelegten Referentenentwurf ganz überwiegend erreicht. Jedoch sehen wir die Gefahr, dass der geplante neue § 3 Abs. 25 a) Satz 1 KrWG mit der vorgesehenen Begriffsbestimmung der „Verfüllung“ dem geltenden deutschen Bodenschutzrecht widerspricht und eine bislang zulässige Umlagerung bzw. den Wiedereinbau von belastetem Bodenmaterial im Rahmen von Altlastensanierungen, Flächenrecyclingmaßnahmen und Baumaßnahmen in kontaminierten Bereichen künftig abfallrechtlich verhindert.

2. Änderungsvorschlag

Um Widersprüche zwischen geltendem Bodenschutz- und künftigem Abfallrecht zu vermeiden, schlagen wir vor, § 3 Abs. 25 a) KrWG um **folgenden Satz 2 zu ergänzen**:

„Keine Verfüllung im abfallrechtlichen Sinne ist das bodenschutzrechtlich zulässige Umlagern sowie das Wiederauf- und Wiedereinbringen von Bodenmaterialien.“

3. Begründung

Der neue § 3 Abs. 25 a) Satz 1 KrWG soll gemäß Gesetzentwurf folgenden Wortlaut erhalten:

„Verfüllung im Sinne dieses Gesetzes ist jedes Verwertungsverfahren, bei dem geeignete nicht gefährliche Abfälle zur Rekultivierung von Abgrabungen oder zu bautechnischen Zwecken bei der Landschaftsgestaltung verwendet werden.“

Soweit der neue Absatz 25 a) des § 3 KrWG die Verfüllung von Sand-, Kies- und anderen Abgrabungen betrifft, ist es zum Schutz des Grundwassers gerechtfertigt, nur unbelastete Materialien für die Verfüllung zuzulassen. Da der Begriff der Verfüllung aber sehr weit gefasst ist und die bislang nach Bodenschutzrecht zulässigen Umlagerungen von Bodenmaterial im Rahmen von Altlastensanierungen und Flächenrecyclingmaßnahmen umfassen könnte, sollte klargestellt werden, dass der Begriff der Verfüllung die bodenschutzrechtlich zulässigen Umlagerungen belasteter Bodenmaterialien nicht umfasst. Andernfalls könnte es zu Widersprüchen zwischen dem Verbot der Verfüllung gefährlicher Abfälle und der bodenschutzrechtlich gewollten zulässigen Umlagerung belasteter Bodenmaterialien kommen.

Die bodenschutzrechtliche Zulässigkeit der Umlagerung bzw. des Wiedereinbaus kontaminierten Bodenmaterials regelt u.a. § 13 Abs. 5 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG), indem entnommenes Bodenmaterial im Bereich einer von der Altlastensanierung betroffenen Fläche wieder eingebracht werden kann, wenn durch einen für verbindlich erklärten Sanierungsplan oder durch eine Sanierungsanordnung der zuständigen Behörde sichergestellt ist, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. In diesen Fällen ist das Wiedereinbringen von belasteten Bodenmaterialien selbst dann zulässig und bedarf keiner abfallrechtlichen Zulassung nach § 28

KrWG, wenn das entnommene Bodenmaterial als Abfall gilt und das Wiedereinbringen des Materials abfallrechtlich eine Beseitigung darstellt.

§ 5 Abs. 6 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) lässt das Wiederauf- und Wiedereinbringen sowie die Umlagerung von Materialien im Rahmen der Sanierung im Bereich derselben schädlichen Bodenveränderung oder Altlast oder innerhalb des Gebietes eines für verbindlich erklärten Sanierungsplanes zu, wenn die Anforderungen des § 4 Abs. 3 BBodSchG erfüllt werden, d.h., wenn die Altlast oder die schädliche Bodenveränderung saniert wird.

Des Weiteren ermöglicht § 12 Abs. 2 Satz 2 BBodSchV das Umlagern von belastetem Bodenmaterial im Rahmen von Baumaßnahmen, wenn das Bodenmaterial am Herkunftsort wiederverwendet wird.

Schließlich bestimmt § 12 Abs. 10 BBodSchV, dass eine Verlagerung von Bodenmaterial in Gebieten mit erhöhten Schadstoffgehalten in Böden zulässig ist, wenn bestimmte Bodenfunktionen nicht zusätzlich beeinträchtigt werden und wenn die Schadstoffsituation am Ort des Aufbringens nicht nachteilig verändert wird.

Ähnliche Regelungen mit zum Teil erweiterten Anwendungsbereichen sieht der Regierungsentwurf der Mantelverordnung vom 03.05.2017 zur Novellierung der BBodSchV vor (dort § 6 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 und Abs. 4, § 7 Abs. 8 BBodSchV-E).


Die vorstehend genannten geltenden und geplanten bodenschutzrechtlichen Regelungen dienen der Verfahrensvereinfachung und –beschleunigung bei der Sanierung von Altlasten und schädlichen Bodenveränderungen sowie beim Flächenrecycling, ohne dass hierdurch die materiellen Anforderungen an Umlagerungen verringert würden (vgl. Begründung des Bundesrates zur Ergänzung des Entwurfs des BBodSchG, BT-Drucksache 13/6701, S. 55).


Die genannten bodenschutzrechtlichen Regelungen werden bei der Altlastensanierung und beim Flächenrecycling nicht durch die Vorschriften des KrWG verdrängt. Zwar sind die Vorschriften des BBodSchG dann gegenüber dem Abfallrecht subsidiär, wenn durch Vorschriften des KrWG über den Betrieb von Abfallbeseitigungsanlagen sowie über die Stilllegung von Deponien Einwirkungen auf den Boden geregelt werden, § 2 Abs. 1 Nr. 2 BBodSchG. Da es bei Verfüllungen

nicht um Regelungen zum Betrieb von Abfallbeseitigungsanlagen oder um die Stilllegung von Deponien geht, ist die genannte Subsidiaritätsklausel nicht anwendbar.

Eine Alternative zum o.g. klarstellenden Ergänzungsvorschlag ist nicht ersichtlich. Insoweit ist die vorgeschlagene Ergänzung notwendig, um Widersprüche zwischen geltendem bundesdeutschen Bodenschutzrecht und künftigem Abfallrecht zu vermeiden.

Der Änderungsvorschlag stellt keinen Verstoß gegen Unionsrecht dar, weil die bodenschutzrechtliche Umlagerung sowie das Wiederauf- und Wiedereinbringen nicht der Rekultivierung von Abgrabungen oder der Landschaftsgestaltung im Sinne der Definition der Verfüllung gemäß Artikel 17a Abfallrahmenrichtlinie (AbfRRL), sondern der Sanierung von Altlasten und dem Flächenrecycling dienen.


Rechtsanwalt
avocado Rechtsanwälte
Vorsitzender Fachausschuss A2


Rechtsanwalt und
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Vorsitzender Fachausschuss C6